



vorab per mail: 'klewitz@vgvunkel.de' und  
Rhein-Sieg-Kreis Der Landrat Postfach 15 51 • 53705 Siegburg  
'bernd.hasbach@kreis-neuwied.de'

Kreisverwaltung Neuwied  
Postfach 2161  
56562 Neuwied

**Planungsamt**  
**61.2 Regional- und Bauleitplanung**  
Frau Fischer  
**Zimmer:** A 12.05  
**Telefon:** 02241/13-2323  
**Telefax:** 02241/13-2430  
**E-Mail:** theresia.fischer  
@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**  
30.01.2013, 6/10-61 Ha

**Mein Zeichen**  
61.2-Fi

**Datum**  
12.03.2013

**Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie der Verbandsgemeinde Unkel**

**hier:** Beteiligung gemäß Landesplanungsgesetz RLP  
Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB  
Nachbarschaftliche Abstimmung gemäß §2(2) BauGB

**Anlagen:**

1. Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet Siebengebirge
2. Verordnung über das Naturschutzgebiet Siebengebirge
3. Karte „Lebensraum der Zielarten, Karte 8 Untersuchungsräume I-IV“

Sehr geehrter Herr Hasbach,  
sehr geehrte Frau Klewitz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in den vorgenannten Beteiligungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Unkel stehen, wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen die beabsichtigte Planung bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes **erhebliche Bedenken.**

**1. Erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes „Siebengebirge“**

Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebietes und Natura 2000-Gebietes „Siebengebirge“. Durch die Windenergieanlagen würden die Erhaltungsziele und der Schutzzweck des Natura 2000- und Naturschutzgebietes Siebengebirge in ihren maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt.



- a) Nach den vorliegenden Unterlagen stellt das Plangebiet einen wichtigen (Teil-) Lebensraum des Schwarzstorch dar.

Neben der potenziellen Bedeutung als Nahrungshabitat dient der betreffende Bereich als Flugkorridor zwischen dem Bruthabitat im nördlich angrenzenden Siebengebirge und den Nahrungshabitaten im Bereich des Kasbachtals und seiner Nebengewässer.

Der Flugkorridor erstreckt sich hierbei, wie die Untersuchungsergebnisse zeigen, über den gesamten bewaldeten Höhenrücken und seiner Siefentäler zwischen Bruchhausen und Kalenborn. Das Plangebiet wird nachweislich vollumfänglich als Flugkorridor zu den Nahrungshabitaten genutzt und wird somit zu einem essentiellen Bestandteil des Lebensraumes vom Schwarzstorch.

Der Schwarzstorch ist ein Schutzzweck für das Natura 2000-Gebiet „Siebengebirge“ und gemäß Standarddatenbogen relevant und maßgeblich für die Meldung an die EU-Kommission. Dies wird durch die Gesamtbeurteilung des Schwarzstorchs mit dem Wert „B“ deutlich (vgl. Standarddatenbogen S. 4 in der Anlage 1). Der Meldebogen gibt die Populationsgröße für das Natura 2000-Gebiet „Siebengebirge“ mit einem Brutpaar an. Dieses eine Brutpaar besiedelt seit mehreren Jahren das südliche Siebengebirge, wobei der regelmäßig genutzte Lebensraum, wie oben dargelegt, sich im Süden zumindest auch bis zum Kasbachtal erstreckt. Mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet würde das Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch signifikant erhöht und das Natura 2000-Gebiet „Siebengebirge“ in seinen für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt. Diese erheblichen Beeinträchtigungen sind gemäß § 34 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unzulässig. Eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG ist nicht möglich, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht erkennbar sind und der Projektzweck an geeigneter Stelle außerhalb der europarechtlich problematischen Bereiche erreicht werden kann.

Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) hat bereits in ihren Abstandsregelungen für Windenergieanlagen explizit auf den funktionalen Zusammenhang zwischen Brut- und Nahrungshabitat beim Schwarzstorch hingewiesen (Ber. Vogelschutz 44, 2007; S. 152) und kommt zu dem Ergebnis, dass die nachweislich genutzten „Nahrungshabitate und die Flugkorridore vom Brut- und Schlafplatz dorthin von Windenergieanlagen freizuhalten sind“. Die Einhaltung eines Abstandes von 3.000 m zum Brutplatz ist hierbei unzureichend. Der im Artenschutzgutachten Teil Avifauna als geeignet bezeichnete Horst in 5.000 m Entfernung ist dementsprechend auch nicht von Relevanz. Insofern ist auch der Hinweis im Artenschutzgutachten auf S. 15 nicht zutreffend, dass die „Errichtung von WEA gemäß LUWG/staatl. Vogelschutzwarte 2012 außerhalb des Schutzradius möglich“ sei. Ebenda (LUWG/staatl. Vogelschutzwarte 2012) wird auf S. 18 Abb. 2 Fallbeispiel A darauf hingewiesen, dass im Flugkorridor zwischen Brutvorkommen und Nahrungshabitat ein signifikantes Tötungsrisiko besteht.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass gem. § 3 der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ vom 12.05.2005, in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 08.05.2012 (s. Anlage 2), die Unterschutzstellung auch zur Erhaltung wildlebender Vogelarten, hier u.a. des Schwarzstorches erfolgte und somit die vorgelegte Planungen auch dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes „Siebengebirge“ zuwiderläuft.

- b) Schutzzweck des Natura 2000-Gebietes „Siebengebirge“ und relevant für die Gebietsmeldung an die EU ist neben dem Schwarzstorch auch das Große Mausohr (vgl. Standarddatenbogen S. 6 in der Anlage 1).

Diese Fledermausart überwintert im Siebengebirge und ist hier auch auf dem Durchzug zu beobachten. Deren Jagdgebiete liegen in geschlossenen Waldgebieten. Gemeinsam mit 10 weiteren Fledermausarten (vgl. Schutzzweck

Naturschutzgebiet „Siebengebirge“) ist das Siebengebirge von sehr großer Bedeutung für den Fledermausschutz. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet als Teil des bewaldeten Höhenrückens entlang des Rheines ein wichtiger Lebensraum und Wanderkorridor für diese Artengruppe ist. Aufgrund der geringen Populationsgröße gefährden auch mögliche Einzelverluste die lokale Population und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes Siebengebirge führen.

Da die Fledermauskartierungen noch nicht abgeschlossen sind, behält sich der Rhein-Sieg-Kreis eine weitergehende Stellungnahme zu einem späteren Zeitpunkt vor.

Es wird angeregt, auf dem vorgesehenen Windmessmast eine permanente Horchbox zu installieren, damit die Flugbewegungen oberhalb der Baumwipfel erfasst werden können.

- c) Im Asberg liegt zudem die Quellpopulation der Gelbbauchunke für das Natura 2000-Gebiet Siebengebirge (vgl. auch Schutzzweck NSG „Siebengebirge“). Nach ernstzunehmenden Hinweisen und Warnungen von Herpetologen meiden Gelbbauchunken Gewässer, die von Schlagschatten betroffen sind, weil hierdurch ein Prädationsdruck simuliert wird. Diese möglichen Beeinträchtigungen sind entweder durch geeignete Maßnahmen auszuschließen oder im Rahmen eines begleitenden Monitorings mit verbindlich festgelegter Folgenbewältigung zu berücksichtigen.

## 2. Weitere artenschutzrechtliche Bedenken

Dem Rhein-Sieg-Kreis liegen konkrete Hinweise vor, dass in den letzten Jahren der Kolkrabe am Leyberg gebrütet hat. Der Kolkrabe gilt in Nordrhein-Westfalen als windenergiesensible Art. Nach vorliegenden Informationen wird die LAG-VSW eine Aufnahme u.a. des Kolkraben und des Wespenbussards mit entsprechenden Mindestabstandsempfehlungen in die Liste der windenergiesensiblen Arten vorschlagen. Eine genaue Kartierung des Horststandortes fehlt bisher. In Anlehnung an die Abstandsflächen zu Greifvögeln sollte auch hier ein Mindestabstand von 1.000m eingehalten werden.

Weiterhin gibt es aus den letzten Jahren Bruthinweise für den Uhu auf dem Asberg. Auch wenn im Untersuchungsjahr selbst der Uhu nicht festgestellt werden konnte, so sollte dieser sicherlich geeignete (und möglicherweise tradierte) Brutplatz von Windenergieanlagen freigehalten werden.

Das südliche Siebengebirge ist Einstandsgebiet für das Rotwild. Dies wandert über den Asberg aus den südlichen Waldgebieten ein.

Auch stellt der Asberg eine wichtige Biotopverbundachse für die Wildkatze dar. Diese ist sehr wahrscheinlich aus Rheinland-Pfalz in das Siebengebirge eingewandert. Die durch Windenergieanlagen entstehenden Schlagschatten und Anlagengeräusche können deren Lebensraum erheblich beeinträchtigen und dazu führen, dass dieser auch aus bundesweiter Sicht bedeutsame Biotopverbundkorridor in seiner Funktion geschädigt wird (vgl. Anlage 3, „Entscheidungskonzept – Suchräume für Querungshilfen in den Mittelgebirgen- Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, August 2012, Seite 11, Karte 8; Quelle:

[www.lanuv.nrw.de/natur/landschaft/entscheidungskonzept/01\\_Entscheidung\\_der\\_Landschaft\\_August\\_2012.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/natur/landschaft/entscheidungskonzept/01_Entscheidung_der_Landschaft_August_2012.pdf)).

## 3. Verunstaltung des Landschaftsbildes

Die beabsichtigten Windenergieanlagen würden mit ihrer Bauhöhe von nahezu 200m und aufgrund ihres Standortes eine erhebliche Fernwirkung entfalten und sowohl aus dem Rheintal als auch von nahezu allen Höhenlagen und Aussichtspunkten sichtbar und prägend für das Landschaftsbild sein. Gem. § 3d der ordnungsbehördlichen Verordnung für das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“

erfolgte die Unterschutzstellung auch „wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der vielfältigen Blickbeziehungen, insbesondere vom Siebengebirge auf das Rheintal und auf die umliegenden Landschaften sowie innerhalb des Siebengebirges, als auch vom Rheintal und von anderen außerhalb gelegenen Aussichtsmöglichkeiten auf das Siebengebirge“.

Die Kulisse des Siebengebirges am nördlichen Ausgang des Rheintales ist von herausragender Eigenart und Schönheit. Sie ist Ausgangspunkt der Rheinromantik und des Rheintourismus für das gesamte Mittelrheintal und somit auch für die wirtschaftliche Entwicklung im Rheintal. Die Erfolge des Rheinsteigs belegen auch heute noch die Ausstrahlungskraft dieser Rheinlandschaft. Das Plangebiet bildet mit dem nördlichen Siebengebirge eine landschaftliche Einheit. Dieses Landschaftsbild würde mit den geplanten Windenergieanlagen grob verunstaltet. Eine mögliche spätere Anmeldung als Weltkulturerbestätte wäre ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das OVG Koblenz in seinem für diese Frage maßgeblichen Urteil vom 18.05.2006 (Az. 1 A 11398/04) festgestellt hat, dass Windenergieanlagen auch als privilegierte Außenbereichsvorhaben zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führen, wenn sie in einer besonders schutzwürdigen Umgebung errichtet werden sollen. Dies wurde im konkreten Fall der Hohen Acht in der Eifel bejaht, da dieser Bereich durch besonders landschaftliche Schönheit geprägt sei, noch nicht durch optisch hervorstechende technische Bauwerke beeinträchtigt werde und die Kuppe der Hohen Acht weithin sichtbar das Landschaftsbild präge. Diese Kriterien sind in vollem Umfang (und erst recht) für das Rheintal zutreffend.

#### **4. Gefährdung des Europadiploms**

Dem Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ wurde das Europadiplom für geschützte Gebiete verliehen. Das Diplom wird an natürliche oder naturnahe Gebiete, die von europäischer Bedeutung sind, verliehen. Das Diplom soll die biologische, geologische und landschaftliche Vielfalt sichern. Durch den Bau der Windkraftanlage würde diese Vielfalt nachhaltig beeinträchtigt, so dass es zu einer Aberkennung des Europadiploms kommen könnte.

Sofern es unter Berücksichtigung meiner vorherigen Ausführungen dennoch zu einem nachfolgenden Planungsverfahren gem. § 4(2) BauGB kommen sollte, wird um Beteiligung gebeten.

Abschließend möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass mit dem möglichen Bau von Windenergieanlagen im angrenzenden Siebengebirgsbereich, Ende letzten Jahres eine Eingabe an Herrn Minister Remmel (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW), an Herrn Minister Groschek (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr NRW) und auch an die Regierungspräsidentin Frau Walsken gerichtet wurde. Es wurde um Unterstützung gebeten, diese für das Land Nord-Rhein-Westfalen so schützenswerte, historische Kulturlandschaft des Siebengebirges vor Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen zu schützen. Eine ressortübergreifende Rückantwort ist mir avisiert worden.

Mit freundlichen Grüßen



Frithjof Kühn